

Sonntag, 9. Juni 2013

Gemeindeabstimmung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

Seite

Teilrevision der Gemeindeordnung – Zustimmung

3

Horgen, 25. Februar 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen – Zustimmung

Antrag

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen, Vorlage I (Organisationsänderungen, Artikel 10, 13, 15, 16, 24, 25, 30, 31, 35, 37 und 59), wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen, Vorlage II (Anpassungen bei der Pensionskasse, Artikel 16, 25, 26, 53 und 54), wird zugestimmt.
3. Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt – nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich – am 1. Januar 2014 in Kraft.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

→ Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird mit zwei getrennten Stimmzetteln in von einander unabhängigen Vorlagen zur Abstimmung gebracht. Damit wird einer Auflage des kantonalen Gemeindeamts, welches die getrennte Abstimmung zu organisatorischen Fragen und zur Pensionskasse verlangt, Rechnung getragen.

→ Der ab Seite 10 abgedruckten synoptischen Darstellung der Gemeindeordnung können sämtliche Anpassungen entnommen werden.

Kurzbericht für den eiligen Leser

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde auf die neue Amtsdauer

Im Rechenschaftsbericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 informierte der Gemeinderat über die Absicht, die Gemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen. Im Wissen darum, dass die geltende Gemeindeordnung erst per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde, zwingen Gesetzesänderungen die Gemeinde Horgen dazu, entsprechende Anpassungen im Abschnitt «Pensionskasse» der Gemeindeordnung zu vollziehen. Dies hat der Gemeinderat zum Anlass genommen, den Stimmberechtigten weitere Anpassungen im Bereich der Organisationsstruktur von Behörden und Verwaltung im Hinblick auf die neue Amtsdauer 2014/2018 zu unterbreiten.

Reduzierte Teilrevision der Gemeindeordnung nach erfolgter Vernehmlassung

Die Auswertung der öffentlichen Vernehmlassung drückte eine im Grundsatz grosse Akzeptanz der heutigen Gemeindeorganisation aus. Unter Berücksichtigung der erwähnten Rückmeldungen aus der Vernehmlassung beinhaltet der vorliegende, bereinigte Antrag an die Stimmberechtigten lediglich noch die folgenden Anpassungen:

Schulpräsidium im Gemeinderat integriert

Das Schulpräsidium wird in den Gemeinderat integriert. Der Austausch zwischen den beiden wichtigen Organen wird institutionalisiert. Die Wege werden kürzer und wichtige Fragen, beispielsweise im Finanz- und Infrastrukturbereich, können rasch behandelt und entschieden werden. Das Schulpräsidium wird – wie auch das Gemeindepräsidium – weiterhin direkt an der Urne durch die Stimmberechtigten gewählt. Es ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und steht dem Ressort Bildung vor.

Verkleinerung der Schulpflege

Die Schulpflege wird von bisher elf auf neu neun Mitglieder verkleinert. Das ist möglich, weil die übergeordnete Gesetzgebung immer mehr Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an die Schulleitungen überträgt.

Die Schulpflege und der Gemeinderat unterstützen sowohl die Integration des Schulpräsidiums als auch die Verkleinerung der Schulpflege.

Aufgabenneuverteilung unter Berücksichtigung der integrierten Bildung (Schulpräsidium)

In der Gemeindeordnung werden die Ressorts wie folgt angepasst:

- Präsidiales (Gemeindepräsidium)
- Finanzen
- Gesellschaft → *bisher Soziales*
- Sicherheit
- Liegenschaften
- Hochbau
- Tiefbau
- Bildung (Schulpräsidium) → *neu*
- Werke

Das bisherige Ressort Gesundheit, Energie und Umwelt fällt weg. Die detaillierte Aufgabenzuweisung erfolgt wie bisher in der Organisationsverordnung.

Anpassungen bei der Pensionskasse

Die Bundesvorschriften schreiben eine Verselbständigung der Pensionskassen vor. In der Folge muss die Pensionskasse der Gemeinde Horgen im Rahmen der Umsetzung der Strukturreform vom derzeitigen Status einer unselbständigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts bis Ende 2013 überführt werden. Die in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen müssen deshalb entsprechend angepasst werden.

Die weiteren redaktionellen Änderungen können der synoptischen Darstellung entnommen werden.

Detaillierter Bericht

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde – Ausgangslage

Anfangs Juni 2012 informierte der Gemeinderat im Rahmen des Rechenschaftsberichts 2011 erstmals über das zusätzliche Legislaturziel, die Gemeindeordnung auf die kommende Amtsperiode 2014/2018 einer Teilrevision zu unterziehen. Im Zuge der Nachführung von Bestimmungen bzw. Anpassung an übergeordnete Gesetzes- und Organisationsveränderungen wollte der Gemeinderat deren Auswirkungen rechtzeitig prüfen und diskutieren. Nebst der zwingenden Verselbständigung der Pensionskasse, der Änderungen von Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Vormundschaftswesen und Bildung sowie der Fragestellungen über die Zukunft des Alters-/Spitexbereichs, hat der Gemeinderat weitere Korrekturen zur Diskussion gestellt.

Auswertung des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens

Der Gemeinderat hat sich vorausschauend mit den sich abzeichnenden Veränderungen bei der Behördentätigkeit und der Verwaltungsführung rechtzeitig auseinandergesetzt. Dabei hat der Gemeinderat erkannt, dass die heutige Gemeindeorganisation eine grosse Akzeptanz geniesst. Veränderungen an der offensichtlich gut funktionierenden demokratischen Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bevölkerung und Behörden wurden in der Vernehmlassung kritisch beurteilt. Die Vermutung, kleinere Parteien oder Gruppierungen hätten bei einer Reduktion der Mitgliederzahl im Gemeinderat oder beim Verzicht auf die Volkswahl der Sozialbehörde verminderte Wahlchancen, hat der Gemeinderat ernst genommen.

Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten von Parteien, Interessensgruppen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern, hat der Gemeinderat den Vorschlag für die Teilrevision der Gemeindeordnung überarbeitet. Er hat die Teilrevision auf die mehrheitlich unbestrittenen Punkte reduziert. Auf eine privatrechtliche Stiftung Alter verzichtet der Gemeinderat. Es wird eine verwaltungsinterne Verbundlösung Alter angestrebt. Die geleisteten Vorarbeiten sind dafür eine solide Grundlage. Die politische Verantwortung bleibt damit beim Gemeinderat und die Aufgaben im Bereich Alter werden in ein neues Ressort Gesellschaft integriert.

Zwei getrennte Vorlagen zuhanden der Stimmberechtigten

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird mit zwei getrennten Stimmzetteln in von einander unabhängigen Vorlagen zur Abstimmung gebracht. Damit wird einer Auflage des kantonalen Gemeindeamts, welches die getrennte Abstimmung zu organisatorischen Fragen und zur Pensionskasse verlangt, Rechnung getragen.

Vorlage I: Organisationsänderungen

(beinhaltet Anpassungen in den Artikeln 10, 13, 15, 16, 24, 25, 30, 31, 35, 37 und 59)

Schulpräsidium im Gemeinderat integriert

Die Teilrevision der Gemeindeordnung sieht vor, das Schulpräsidium in den Gemeinderat zu integrieren. Die grosse Mehrheit der in den letzten Jahren vereinigten Gemeinden hat sich in der Gemeindeordnung dafür ausgesprochen, dass die gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehören soll. Die Erfahrungen sind entsprechend positiv. Die Bildung, die in jeder Gemeinde einen hohen Stellenwert hat, wird so mit wichtigen Zukunftsfragen einer Gemeinde eng verknüpft. Der Austausch zwischen Gemeinderat und Schulpflege wird dadurch institutionalisiert, die Wege werden kürzer und wichtige Fragen, beispielsweise im Finanz- und Infrastrukturbereich, können rasch behandelt und entschieden werden. Künftig verfügt das Schulpräsidium im Gemeinderat über eine direkte Mitsprache. Nicht zuletzt macht die Budgetposition Bildung einen namhaften Anteil des kommunalen Finanzhaushalts aus und es stärkt die Stellung der Schule, wenn sie bei der Gemeindeentwicklung direkt mitbestimmen kann. Im Gegenzug kann auf das heutige Konstrukt mit einem Strategieausschuss verzichtet werden. Der Strategieausschuss stellt derzeit die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege sicher.

Schulpräsidium wird weiterhin direkt an der Urne gewählt

Das Schulpräsidium – wie auch das Gemeindepräsidium – wird weiterhin direkt an der Urne durch die Stimmberechtigten gewählt. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und steht dem Ressort Bildung vor.

Verkleinerung der Schulpflege

Die Schulpflege wird von bisher elf auf neu neun Mitglieder verkleinert. Das ist möglich, weil die übergeordnete Gesetzgebung immer mehr Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an die Schulleitungen überträgt. Die Erwachsenenbildung wird nicht mehr angeboten (kein gesetzlicher Auftrag mehr). Der Hort ist neu im Bereich Soziales, Familienergänzende Betreuung angesiedelt.

Die Schulpflege und der Gemeinderat unterstützen sowohl die Integration des Schulpräsidiums als auch die Verkleinerung der Schulpflege.

Aufgabenneuverteilung unter Berücksichtigung der integrierten Bildung (Schulpräsidium)

In der Gemeindeordnung werden die gemeinderätlichen Ressorts weiterhin genannt. Der Gemeinderat strebt eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder an. Dabei werden – bedingt durch die Integration des Schulpräsidiums – die bisherigen Aufgaben auf acht Ressorts aufgeteilt. Das bisherige Ressort Gesundheit, Energie und Umwelt wird aufgelöst bzw. die Aufgaben in die Ressorts Soziales, Tiefbau und Sicherheit integriert. Neu geschaffen wird das Ressort Gesellschaft (inkl. Soziales). Die Sozialbehörde bleibt in ihrer heutigen Form bestehen. Die sechs Mitglieder werden weiterhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Die Behörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen nach kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung. Seit dem 1. Januar 2013 ist sie jedoch nicht mehr zuständig für den Vormundschaftsbereich. Dieser ist in die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übergegangen.

In der Gemeindeordnung werden die Ressorts wie folgt angepasst:

- Präsidiales (Gemeindepräsidium)
- Finanzen
- Gesellschaft → **bisher Soziales**
- Sicherheit
- Liegenschaften
- Hochbau
- Tiefbau
- Bildung (Schulpräsidium) → **neu**
- Werke

Die detaillierte Aufgabenzuweisung erfolgt wie bisher in der Organisationsverordnung, welche jeweils durch den Gemeinderat verabschiedet wird.

Vorlage II: Anpassungen bei der Pensionskasse
(beinhaltet Anpassungen in den Artikeln 16, 25, 26, 53 und 54)

Pensionskasse als selbständige Anstalt öffentlichen Rechts

Unbestritten in der Vernehmlassung waren die Anpassungen bei der Pensionskasse. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2012 neue Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften festgesetzt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Pensionskassen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen muss deshalb bis Ende 2013 vom derzeitigen Status einer unselbständigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden. Die neue Pensionskasse ist im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen. Die neuen Bestimmungen zur Pensionskasse sind in der synoptischen Darstellung der Gemeindeordnung, im Abschnitt Pensionskasse, in Art. 53ff, enthalten. Die Grundsätze der Finanzierung, die Zahl der Mitglieder der Pensionskassenkommission sowie das Wahlverfahren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretung werden in einem separaten Erlass durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Dieser Erlass wird dem Souverän – zusammen mit den noch zu genehmigenden Statuten – an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 zum Entscheid vorgelegt.

Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt erfolgt

Weitere Schritte

Das kantonale Gemeindeamt hat die Teilrevision im Januar 2013 vorgeprüft und die Zustimmung zur Abstimmungsvorlage erteilt. Der Gemeinderat wird in den nächsten Monaten die Organisationsverordnung revidieren. In dieser Verordnung werden die Details der Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen geregelt. Weiter gilt es die Anschlussvorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vom Dezember 2013 vorzubereiten. Einerseits sollen den Stimmberechtigten die Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Statuten zur Abstimmung vorgelegt werden. Andererseits gilt es die Personalverordnung im Abschnitt Behördenentschädigungen anzupassen.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit den vorliegenden Anpassungen in der Gemeindeordnung eine gute Ausgangslage für die kommende Amtsperiode 2014 bis 2018 schaffen zu können. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind auf jene Punkte fokussiert, die in der öffentlichen Vernehmlassung mehrheitlich unbestritten waren. Die Pensionskasse wird gesetzessgemäß verselbständigt und mit der Einsitznahme des Schulpräsidiums im Gemeinderat gewinnen die schulischen Belange im Gemeinderat zusätzlich an Bedeutung.

Der nachfolgend abgedruckten synoptischen Darstellung der Gemeindeordnung können sämtliche Korrekturen entnommen werden.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung bzw. beiden getrennten Vorlagen zuzustimmen.

Horgen, 25. Februar 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Der nachfolgend abgedruckten synoptischen Darstellung der Gemeindeordnung können sämtliche Anpassungen entnommen werden.

Gemeindeordnung 2010

1. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

- ¹ Horgen bildet eine Politische Gemeinde.
- ² Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Horgen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Zürich. Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen an.
- ³ Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben und vertritt ihre Interessen nach aussen.

Art. 4 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 5 Integration und Gleichberechtigung

- ¹ Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.
- ² Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.1 1. Abschnitt: Politische Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Für sämtliche in der Gemeindeordnung verankerten Kommissions- und Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Horgen erforderlich.
- ³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 7 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren

- ¹ Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.
- ² Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Horgner Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.
- ³ Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Art. 8 Gemeindereferendum

- ¹ Wird mit einer von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

2. 2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.2 2. Abschnitt: Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 9 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 10 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das Präsidium
3. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege, ausgenommen das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied
4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
5. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

Art. 11 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

- ¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- ² Der Gemeinderat teilt den Wahlberechtigten in den Wahlunterlagen mit, welche Personen innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das Präsidium
3. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege,
das von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats ist
4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
5. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

unverändert

Gemeindeordnung 2010

2. 2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.2 2. Abschnitt: Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.

² Ferner entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über folgende finanziellen Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben	> 2'000'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 2'000'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	> 300'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben ausgenommen für Besoldungen	> 300'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	> 2'000'000
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauttionen	> 2'000'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter	> 2'000'000
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	> 2'000'000
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde	> 5'000'000
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern	> 2'000'000
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist	> 2'000'000

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann in der Gemeindeversammlung verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Redaktionelle Anpassung:

Abs. 2: Personalverordnung (bisher Besoldungsverordnung)

Gemeindeordnung 2010

2. 2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.3 3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Art. 14 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl die kantonalen Geschworenen.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung
2. der Polizeiverordnung
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 17 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festlegung und die Änderung:

1. der kommunalen Richtpläne
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

entfällt

(Anpassung an kantonales Recht)

Redaktionelle Anpassung:

1. der Personalverordnung (bisher Besoldungsverordnung)

Zusätzliche Ziffer:

5. der Grundsätze der Finanzierung der Pensionskasse.

unverändert

Gemeindeordnung 2010

2. 2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.3 3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Beantwortung von Anfragen und die Behandlung von Initiativen, letztere unter dem Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
4. den Beitritt bzw. den Austritt zu bzw. aus Zweckverbänden, die Zustimmung zu neuen oder zu ändernden Statuten und Verträgen von Stiftungen oder anderen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
6. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Gemeindeordnung 2010

2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.3 3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über die Vorfinanzierung von Investitionen
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Abrechnungen über die Verwendung von Investitionskrediten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

² Ferner entscheidet die Gemeindeversammlung über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben	> 200'000 – 2'000'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 200'000 – 2'000'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	> 30'000 – 300'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben	> 30'000 – 300'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	> 200'000 – 2'000'000
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kautionen	> 200'000 – 2'000'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter	> 500'000 – 2'000'000
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	> 200'000 – 2'000'000
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde	> 2'000'000 – 5'000'000
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern	> 400'000 – 2'000'000
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist	> 400'000 – 2'000'000
12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens	> 2'000'000
13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten	> 2'000'000

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Gemeindeordnung 2010

2. 2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

2.3 3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Art. 20 Vereinfachtes Verfahren zur Kreditbewilligung

Die Aufnahme neuer oder die Erhöhung bisheriger Verpflichtungskredite bis zu 150'000 Franken im Einzelfall oder 50'000 Franken jährlich wiederkehrend kann ohne besonderen Beschluss durch Genehmigung des Voranschlages bewilligt werden. Im Bericht zum Voranschlag ist auf solche Kredite hinzuweisen und diese sind hinreichend zu umschreiben.

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der vom Gemeinderat erlassenen Organisationsverordnung.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.2 2. Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

Art. 25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
 - b) die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und den Vorsitz der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
 - e) seine Vertretung in die Schulpflege
 - f) die Arbeitgebervertretung der Gemeinde in der Pensionskassenkommission.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, Stiftungen und weiteren Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
 - b) den Gemeindeammann und die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen wurde
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern. Das Präsidium der Schulpflege ist darin eingeschlossen.

1. e) entfällt

(Das Präsidium der Schulpflege hat Einsitz im Gemeinderat)

1. f) entfällt

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.2 2. Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Organisationsverordnung für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
4. der Statuten der Pensionskasse.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Förderung der familienergänzenden Betreuungsangebote
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist
9. die Änderung der Gemeindegrenzen
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
11. die Veranlassung von Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren
12. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums
13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

4. entfällt

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.2 2. Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Fortsetzung)

14. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen und von Quartierplänen
15. die Festsetzung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist
16. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und -wegen
17. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung.

Art. 28 Führungsgrundsätze

- ¹ Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher.
- ² Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht Auskunft über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.
- ³ Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.2 2. Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist für den Ausgabenvollzug und den Entscheid über die gebundenen Ausgaben zuständig.

² Ferner entscheidet der Gemeinderat über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 200'000 500'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 200'000 500'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 30'000 80'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 30'000 80'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	< 200'000
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kautionen	< 200'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter	< 500'000
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	< 200'000
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde	< 2'000'000
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern	< 400'000
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist	< 400'000
12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens	< 2'000'000
13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten	< 2'000'000

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.2 2. Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 30 Bildung von Ressorts

- ¹ Der Gemeinderat gliedert sich in folgende Ressorts:
1. Präsidiales
 2. Finanzen
 3. Soziales
 4. Sicherheit
 5. Liegenschaften, Freizeit und Sport
 6. Hochbau
 7. Tiefbau
 8. Gesundheit, Energie und Umwelt
 9. Werke
- ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.
- ³ Der Gemeinderat weist in der Organisationsverordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Ressorts ihre Aufgaben zu. Er kann daneben weitere Aufgaben einzelnen Behördenmitgliedern zuweisen.
- ⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3.3 3. Abschnitt: Ständige vorberatende Kommissionen und Ausschüsse

Art. 31 Strategieausschuss

- ¹ Der Strategieausschuss sorgt für die gegenseitige Information zwischen dem Gemeinderat und der Schulpflege und erarbeitet und koordiniert die strategische Ausrichtung dieser Behörden.
- ² Der Strategieausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderats und der Schulpflege. An deren Sitzungen nehmen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Leiterin oder der Leiter des Schulsekretariates mit beratender Stimme teil.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

¹ Der Gemeinderat gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Gesellschaft
4. Sicherheit
5. Liegenschaften
6. Hochbau
7. Tiefbau
8. Bildung
9. Werke

entfällt

(Das Präsidium der Schulpflege hat Einsitz im Gemeinderat)

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4 4. Abschnitt: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 32 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.
- ² Die selbständigen Kommissionen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde kann gemäss Art. 23 Abs. 2 GO verlangt werden.
- ³ Die selbständigen Kommissionen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In solchen Ausschüssen und Kommissionen führt stets ein Behördenmitglied den Vorsitz.

3.4.1 Abschnitt 4.1: Sozialbehörde

Art. 33 Zusammensetzung

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus sieben Mitgliedern, Präsidentin oder Präsident inbegriffen.
- ² Sechs Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialamtes vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und steht ihr vor.

Art. 34 Organisation

- ¹ Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtbehörde.
- ² Sie konstituiert sich selbst und erlässt ein Organisationsreglement, welche die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der Geschäftsführung festlegt.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

² Sechs Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher **des Ressorts Gesellschaft** vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und steht ihr vor.

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4.1 Abschnitt 4.1: Sozialbehörde

Art. 35 Aufgaben

- ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen, namentlich die gesetzliche Einzelfürsorge nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die freiwillige Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner.
- ² Sie bildet die Vormundschaftsbehörde nach eidgenössischem und kantonalem Recht.
- ³ Die Sozialbehörde reicht dem Gemeinderat ihren Entwurf für den jährlichen Voranschlag und ihre Stellungnahme zur Jahresrechnung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt ein.

Art. 36 Finanzielle Befugnisse

- ¹ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind, sowie für den Entscheid über gebundene Ausgaben.
- ² Ferner entscheidet die Sozialbehörde über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 30'000 60'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 30'000 60'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 15'000 30'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 15'000 30'000

3.4.2 Abschnitt 4.2: Schulpflege

Art. 37 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten und des aus der Mitte des Gemeinderats bestimmten Mitglieds aus elf Mitgliedern.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

² entfällt

(Anpassung an eidgenössisches Recht)

unverändert

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus neun Mitgliedern.

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4.2 Abschnitt 4.2: Schulpflege

Art. 38 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege:

1. bestimmt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die für die Finanzen und die infrastrukturellen Belange verantwortlichen Mitglieder
2. wählt in freier Wahl die Leitung und die Mitglieder der ständigen Organe, ihre Delegierten in Zweckverbände, Stiftungen und weitere Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts im Schulwesen sowie das Präsidium und das Vizepräsidium der Schulleitungskonferenz
3. wählt, ernennt oder stellt an: die Schulleitungen, die Lehrpersonen, die Schularztin oder den Schularzt, die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sowie die weiteren Angestellten im Schulbereich, ausgenommen das Personal im Schulsekretariat.

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. der Geschäftsordnung
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten ständigen Organe
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4.2 Abschnitt 4.2: Schulpflege

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. die Aufsicht über die öffentliche Volksschule einschliesslich der schulergänzenden Betreuung und Angebote, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Förderung der innerschulischen Betreuungsangebote
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
10. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
11. die Gemeindestipendien an die berufliche Ausbildung oder das Studium Schulentlassener
12. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen sowie die Festsetzung deren Schulgelder.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4.2 Abschnitt 4.2: Schulpflege

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug und den Entscheid über gebundene Ausgaben.

² Ferner entscheidet die Schulpflege über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 30'000 60'000
2. Erhöhung bereits bewilligter einmaliger Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 30'000 60'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 15'000 30'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Einzelfall: maximal pro Jahr:	< 15'000 30'000

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Schulleitungen (eine Vertretung pro Schuleinheit)
2. die Präsidentin oder der Präsident der Schulleitungskonferenz
3. die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents
4. die Leitung des Schulsekretariates.

Art. 44 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung im Rahmen des Budgets und zusammen mit der Schulkonferenz für die operative und pädagogische Führung und Entwicklung der jeweiligen Schuleinheit.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schulleitung vertritt ihre Schuleinheit gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung stellt der Schulpflege Antrag.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4.2 Abschnitt 4.2: Schulpflege

Art. 45 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Die Schulkonferenz stellt der Schulpflege Antrag.

Art. 46 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und unterstützt die Schulleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3.4.3 Abschnitt 4.3: Rechnungsprüfungskommission

Art. 47 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht insgesamt aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder werden an der Urne gewählt.
- ² Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art. 48 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

3. 3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

3.4.3 Abschnitt 4.3: Rechnungsprüfungskommission

Art. 49 Referentinnen oder Referenten und Aktenbeizug

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen. Diese sind im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission anzuhören.
- ² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 50 Fristen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

4. 4. Kapitel: Weitere Organe

4.1 1. Abschnitt: Wahlbüro

Art. 51 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 52 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

Redaktionelle Anpassung:

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem **Präsidialamt** zugehen.

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

4. 4. Kapitel: Weitere Organe

4.2 2. Abschnitt: Pensionskassenkommission

Art. 53 Zusammensetzung und Wahl

Als Organ der Vorsorgeeinrichtung des Gemeindepersonals besteht eine Pensionskassenkommission. Diese wird paritätisch durch Vertreter des Gemeinderats und der aktiv Versicherten gebildet. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied als Arbeitgebervertreter. Den Vorsitz führt ein Gemeinderat.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

4.2 2. Abschnitt: **Pensionskasse**

entfällt

Art. 53a Rechtsform

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Horgen. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 53b Zweckbestimmung

¹ Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Angestellten der Gemeinde Horgen sowie für das Personal der mit schriftlicher Anschlussvereinbarung angeschlossenen Institutionen, welche Aufgaben im allgemeinen Interesse erfüllen.

² Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 53c Pensionskassenkommission

¹ Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassenkommission.

² Die Zahl der Mitglieder und die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sowie das Wahlverfahren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretung werden in einem zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft zu setzenden Erlass der Gemeindeversammlung festgelegt.

³ Der Pensionskassenkommission kommen Rechtsetzungs- und Verfügungsbefugnisse zu. Sie erfüllt die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt.

⁴ Die Pensionskassenkommission vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

Gemeindeordnung 2010

4. 4. Kapitel: Weitere Organe

4.2 2. Abschnitt: Pensionskassenkommission

Art. 54 Aufgaben und Verfahren

¹ Die Pensionskassenkommission leitet die Pensionskasse der Gemeinde Horgen als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deren Statuten sowie nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

² Sie bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung.

³ Die Anträge der Pensionskassenkommission an die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

4.2 2. Abschnitt: Pensionskasse

Art. 53d Finanzierung

- ¹ Die Anstalt tritt in die in der bisherigen, rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Horgen bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten.
- ² Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.
- ³ Die Grundsätze der Finanzierung der Pensionskasse legt die Gemeindeversammlung in einem separaten Erlass fest.

Art. 53e Kontrolle

Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für die berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

Art. 53f Aufsicht und Rechtsschutz

Die Aufsicht und der Rechtsschutz richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

entfällt

Gemeindeordnung 2010

4. 4. Kapitel: Weitere Organe

4.3 3. Abschnitt: Gemeindeammann und Betriebsbeamtin oder -beamter

Art. 55 Aufgaben und Ernennung

- ¹ Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter und besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- ² Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4.4 4. Abschnitt: Friedensrichterin oder Friedensrichter

Art. 56 Aufgaben und Wahl

- ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. 5. Kapitel: Gemeindegebühren

Art. 57 Gebühren

- ¹ Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- ² Die Gemeindeversammlung erlässt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Diese regeln:
 1. den Gegenstand der Gebühr
 2. die massgebenden Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühr, soweit diese nicht bereits in übergeordnetem Recht festgelegt ist oder sich aus den allgemein gültigen gesetzlichen Grundsätzen ergibt (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip)
 3. den Kreis der Gebührenpflichtigen.
- ³ Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze erlassen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde die einzelnen Gebührenreglemente.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

unverändert

unverändert

unverändert

Gemeindeordnung 2010

6. 6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 4. Juni 1989 samt den Teilrevisionen vom 2. Dezember 2001 und 25. September 2005 ist aufgehoben.

Art. 59 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anmerkung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen wurde in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Walter Bosshard

Der Gemeindegeschreiber: Felix Oberhänkli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. September 2009 genehmigt.

Teilrevision

(Änderungen sind in dieser Spalte rot dargestellt)

entfällt

entfällt

Art. 59a Übergangsbestimmung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2010–2014 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.

² Der für die Amtsdauer 2010–2014 gewählte Schulpräsident bzw. die gewählte Schulpräsidentin nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2010–2014 der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

Art. 59b Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung.

Anmerkung

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen wurde in der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde
Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

